

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.

---

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.

## **SATZUNG**

Name und Sitz	§ 1
Vereinszwecke	§ 2
Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4 und 5
Beitrag	§ 6
Organe	
Beschlussfassende Versammlung	§ 7
- Zusammensetzung	§ 8
- Einberufung und Leitung	§ 9
- Beschlussfassung und Protokoll	§ 10
- Wahlen	§ 11 und 12
- Aufgaben	§ 13
Vorstand	§ 14 - 16
Satzungsänderung / Auflösung	§ 17 und 18
Geschäftsjahr	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.

---

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.“

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

§ 2

Vereinszwecke

Zwecke des Vereins sind

- Förderung der Volks- und Berufsbildung und
- Förderung der Jugend- und Studentenhilfe.

Zur Förderung der Volks- und Berufsbildung auf kulturellem, politischem, sozialem,  
technischem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet führt der Verein  
eigene überregionale und regionale Fortbildungsveranstaltungen zu Themen aus  
Gesellschaft, Religion, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kultur und Politik durch.

Zur Förderung der Studentenhilfe unterstützt der Verein die Teilnahme von  
Studentinnen und Studenten an seinen eigenen Veranstaltungen durch Übernahme  
von Reisekosten und Bezuschussung der Teilnahmegebühren.

Darüber hinaus fördert der Verein das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.  
(CJD) hinsichtlich der Durchführung überregionaler Veranstaltungen von  
Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, insbesondere der Abituriententage, sowie  
hinsichtlich überregionaler Fortbildungsveranstaltungen für Studierende.

Die Veranstaltungen des Vereins sind für Mitglieder und Nicht-Mitglieder zugänglich.

Der Verein ist unter Beachtung von § 3 zu allen Geschäften und Maßnahmen  
berechtigt, durch die die Vereinszwecke gefördert werden können.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsvermögen oder Rückgabe der geleisteten Einlagen.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung seitens des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres wirksam.

Wer mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nicht um Stundung, Ermäßigung oder Erlass nachgesucht hat, dem kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Mitgliedschaft entziehen.

Der Ausschluss kann bei grober Verletzung der Ziele der CAV oder aus anderen wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Beschlussfassenden Versammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassenden Versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Vorstandsbeschluss bis zum Abschluss des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

### § 6

#### Beitrag

Zur Förderung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Beschlussfassenden Versammlung beschlossen wird.

## § 7

### Organe

Die Organe der CAV sind

- die Beschlussfassende Versammlung (BV)
- der Vorstand.

## § 8

### Zusammensetzung der Beschlussfassenden Versammlung (BV)

Mit Stimmrecht gehören der BV alle Mitglieder an.

## § 9

### Einberufung und Leitung der BV

Die BV wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes im Namen des Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die BV muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder beim Vorsitzenden die Einberufung beantragen.

Die BV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 4 Wochen vor Eröffnung unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform einberufen worden ist.

Anfragen und Vorschläge müssen in die Einberufung mitaufgenommen werden, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor Eröffnung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden.

## § 10

### Beschlussfassung und Protokoll der BV

Die BV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die BV soll in Präsenz durchgeführt werden. Der Vorstand kann entscheiden, dass die BV ganz oder teilweise

- a) in Form einer Videokonferenz oder
- b) hybrid in Präsenz unter gleichzeitiger Ermöglichung der Zuschaltung von Mitgliedern nach a) durchgeführt wird.

Will der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist dies in der Einberufung mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der an der BV teilnehmenden Mitglieder.

Über die in der BV gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der BV und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der BV (§ 8) zuzustellen ist.

Ein Beschluss wird bindend, wenn er nicht von mindestens 30% der Mitglieder der CAV spätestens 4 Wochen nach Zugänglichkeit des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten wird.

## § 11

### Wahlen

Wahlen finden in Textform und geheim statt, wenn dies von mindestens einem teilnehmenden Mitglied verlangt wird.

Für jedes Amt im Vorstand ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erhält.

## § 12

### Beschlussfassung ohne Durchführung einer BV

Beschlussfassung und Wahlen können ohne Durchführung einer BV im Umlaufverfahren erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt und die Form des Umlaufverfahrens bestimmt.

Gezählt werden nur die Stimmen, die innerhalb einer vom Vorstand vorher bestimmten und bekanntgegebenen Frist eingehen. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

Im Übrigen gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

## § 13

### Aufgaben der BV

Die Beschlussfassende Versammlung

- beschließt über die Satzung der CAV
- berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der CAV,
- setzt die Beitragssätze fest, verabschiedet den Haushaltsplan, stellt den Abschluss fest, wählt Kassenprüfer und nimmt deren Bericht entgegen,
- wählt den Vorstand,
- gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien zur Durchführung der Arbeit,
- nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung,
- beschließt über die Auflösung der CAV.

## § 14

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und wahlweise weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der CAV sein.

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zum Amtsbeginn eines neuen Vorstandes.

Ergänzungswahlen kann die BV vornehmen, sofern sie im Tagesordnungsvorschlag angekündigt worden sind.

## § 15

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die in der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere:

- Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Planung und Durchführung des Programms,
- Vertretung des Vereins nach außen,
- Durchführung aller der Erzielung der Satzungszwecke dienenden Maßnahmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB zusammen mit einem Vorstandsmitglied aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

## § 16

### Beratungen des Vorstandes

Eine ordentliche Beratung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Beratung in Präsenz, als Videokonferenz oder auf sonstige Weise durchgeführt wird.

Der Vorsitzende beraumt die Beratungen an und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich.

## § 17

### Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Eine Änderung und Ergänzung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Beschlussfassenden Versammlung (BV) erfolgen. Sie muss im Tagesordnungsvorschlag angekündigt sein.

## § 18

### Auflösung

Die BV, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen. Sie sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übergabe des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. - CJD -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese am 28. Mai 2023 in der Heimvolkshochschule Seddiner See beschlossene Satzung (Protokoll der 67. Beschlussfassenden Versammlung) tritt nach Beschlussfassung am darauffolgenden Tage in Kraft.